Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2337

Abschrift

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 1. Dezember 1967

An den
Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages und des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten Dr. Zinn

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 317. Sitzung am 1. Dezember 1967 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 8. November 1967 verabschiedeten

Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG)
— Drucksachen V/352, V/1469, V/2215 —

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

Klaus Schütz

Bonn, den 1. Dezember 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 10. November 1967 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Klaus Schütz

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage

Gründe für die Einberufung des Vermittlungsausschusses zum Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)

1. **§ 2**

Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sind zu streichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und ist wie folgt zu fassen:

„(2) In Rechtsvorschriften nach Absatz 1 ist die Anlage zum Gesetz zu ändern."

Begründung

Ob ein Gewässer Bundeswasserstraße bleiben oder werden soll, hängt nach § 1 WaStrG allein von seiner Bedeutung für den allgemeinen Verkehr und nicht vom Eigentümer ab.

Eine Vereinbarung zwischen Bund und Land ist deshalb notwendig, weil die Wasserstraße bisher der Hoheitsgewalt des Landes unterstand. In diese kann der Bund nicht einseitig eingreifen (vgl. Maunz-Dürig, Rn. 33, Fußnote 1 zu Artikel 89 GG). Auch ein Gewässer, das im Eigentum des Bundes steht, aber nicht Bundeswasserstraße ist, unterliegt voll der Landeshoheit. Die Bestandsänderung bedingt einen Eingriff in die Landeshoheit und bedarf daher einer Vereinbarung mit dem betroffenen Land. Es ist deshalb nicht gerechtfertigt, den in Absatz 2 behandelten Fall abweichend von Absatz 1 zu regeln. Ebenso muß in Absatz 1 die Bezugnahme auf das Eigentum gestrichen werden.

Entgegen der Auffassung der Bundesregierung (BT-Drucksache V/352, Anlage 3) ermächtigen weder Artikel 89 GG noch Artikel 74 Nr. 21 GG dazu, ein der Landeshoheit unterliegendes Gewässer ohne Mitwirkung des Landes zur Bundeswasserstraße zu erklären. Artikel 74 Nr. 21 GG ermächtigt dazu, Vorschriften über die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen zu erlassen, nicht aber einseitig ein einzelnes Gewässer als Bundeswasserstraße in Anspruch zu nehmen.

2. **§ 21**

In Absatz 1 Satz 2 sind nach der zweiten Klammer die Worte „und nach den Wassergesetzen der Länder" einzufügen.

Begründung

Der zweite Satz in § 21 Abs. 1 soll gewährleisten, daß wasserrechtliche Bewilligungen und Erlaubnisse von der Ersetzungswirkung der Planfeststellung unberührt bleiben. Diesem Sinn entspricht der Wortlaut nur unvollkommen, weil auch die Wassergesetze der Länder bestimmte Tatbestände als Wasserbenutzungen einer wasserrechtlichen Erlaubnis — oder Bewilligungspflicht unterwerfen. Der Satz muß daher ergänzt werden.

3. **§ 35**

a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

„Wasserstands- und Hochwassermeldedienst, Eisbekämpfung und Feuerschutz"

b) Folgender Absatz 2 ist anzufügen:

„(2) Soweit Brände auf Bundeswasserstraßen den Verkehr behindern können, ist der Bund zur Unterhaltung des Feuerschutzes nach Maßgabe einer mit den Ländern zu schließenden Vereinbarung zuständig."

Begründung

Der Feuerschutz auf den Bundeswasserstraßen, insbesondere mit starkem Schiffsverkehr, ist als schiffahrtspolizeiliche und Verkehrssicherungsaufgabe zu sehen, die beide, soweit sie den Verkehrsschutz auf den Bundeswasserstraßen betreffen, Sache des Bundes sind. (Schiffsbrände verhindern und gefährden den Verkehr.)

4. **§ 41**

a) Folgender neuer Absatz 2 a ist einzufügen:

„(2 a) Die Kostenpflicht beschränkt sich in den Fällen der Absätze 1 und 2, soweit es sich um neue Kreuzungen handelt, auf diejenigen Abmessungen der Kreuzungsanlage, die unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Verkehrs und der in den nächsten zehn Jahren zu erwartenden Verkehrsentwicklung erforderlich sind."

Begründung

Der Bundesrat hatte die Einfügung einer solchen Vorschrift bereits in seiner Stellungnahme gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG gefordert, damals allerdings beschränkt auf eine in den nächsten fünf Jahren zu erwartende Verkehrsentwicklung im Anschluß an die „Gemeinschaftlichen Richtlinien" über den Bau und die Unterhaltung von Bauwerken zur Kreuzung von Reichswasserstraßen und Straßen. Die Berücksichtigung von lediglich fünf Jahren voraussehbarer Verkehrsentwicklung entspricht nicht mehr den heutigen Erfordernissen. Bei der Kreuzung von Bundesfernstraßen mit anderen öffentlichen Straßen wird nach Tz. 5 b der Kreuzungsrichtlinien des Bundesministers für Verkehr vom 23. November 1961/10. März 1963 (VkBl. 1962

S. 9, 1963 S. 193) und bei der Kreuzung von Eisenbahnen und Straßen nach der amtlichen Begründung der 1. EKrV (BR-Drucksache 279/64) ein Zeitraum von zehn Jahren zugrunde gelegt. Bei dem angelaufenen Bau des Elbe-Seitenkanals hat der Bundesminister für Verkehr für die Bauwerke im Zuge der Bundesfernstraßen und aller anderen öffentlichen Straßen die Einbeziehung der Verkehrsentwicklung in den nächsten zehn Jahren mit Schreiben vom 2. November 1967 — W 10 StB 2 — 2017 Hmb 67 — anerkannt.

Die kostenmäßige Berücksichtigung der voraussehbaren künftigen Verkehrsentwicklung bei neuen Kreuzungen entspricht dem Veranlassungsprinzip und auch der bisherigen Praxis beim Neubau von Bundeswasserstraßen, wie in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG zum Ausdruck kommt (BT-Drucksache V/352 Anlage 3). Die vorerwähnten „Gemeinschaftlichen Richtlinien" gelten bislang für Kreuzungen von Bundeswasserstraßen mit allen öffentlichen Straßen, nicht nur den Bundesfernstraßen.

b) dem Absatz 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Als gleichzeitig gelten die Maßnahmen, wenn beide Beteiligten sie verlangen oder hätten verlangen müssen."

Begründung

Um Zweifel darüber auszuschalten, welche Maßnahmen als „gleichzeitig" im Sinne des Satzes 1 anzusehen sind, empfiehlt sich ein klarstellender Zusatz, der sich an die Regelung des § 12 Nr. 2 EKrG anschließt. Im übrigen wird auf die vorgeschlagene Ergänzung des Absatzes 5 verwiesen.

c) Dem Absatz 5 ist folgender Satz anzufügen:

„Kommt über die Aufteilung der Kosten keine Einigung zustande, so ist hierüber im Planfeststellungsbeschluß (§ 19) zu entscheiden."

Begründung

Über die Kostenaufteilung werden zwischen den Beteiligten häufig Meinungsverschiedenheiten bestehen. Da ein Kreuzungsrechtsverfahren wie im EKrG nicht vorgesehen ist und auch entbehrlich erscheint, ist es — insbesondere wegen des Zusatzes bei Absatz 4 — angebracht, hierüber im Planfeststellungsbeschluß zu entscheiden. Eine entsprechende Regelung — jedoch nur als Sollvorschrift — enthält § 12 Abs. 4 Satz 2 FStrG.

d) Folgender neuer Absatz 6 ist anzufügen:

„(6) Der Bundesminister für Verkehr kann mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen erlassen, durch die

1. der Umfang der Kosten näher bestimmt wird und für die Verwaltungskosten Pauschalbeträge festgesetzt werden;
2. bestimmt wird, wie die bei getrennter Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 4 entstehenden Kosten unter Anwendung von Erfahrungswerten für die Baukosten in vereinfachter Form ermittelt werden."

Begründung

Der Umfang der bei der Kostenaufteilung zu berücksichtigenden Kosten bedarf einer näheren Bestimmung. Der Vorbehalt, die Einzelheiten durch Rechtsverordnungen des Bundesministers für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln, entspricht dem § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EKrG.

5. **§ 46**

Die Ermächtigung in Absatz 2 zum Erlaß einer Rechtsverordnung über die zu erhebenden Gebühren ermangelt jeglicher Konkretisierung und verstößt gegen Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG (vgl. die Entscheidung des BVerfG vom 11. Oktober 1966 zu § 80 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in BVerfGE in 20, 257). Im Vermittlungsausschuß sollte deshalb eine Fassung gefunden werden, die diesen Bedenken Rechnung trägt.

6. **§ 47**

Satz 2 ist zu streichen.

Begründung

Die Freistellung von landesrechtlichen Genehmigungen ist nicht zulässig, weil sie einen Eingriff in die Landeshoheit bedeutet.

7. **§ 2 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und 2 und § 46 Abs. 1 und 2**

In den obengenannten Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen ist jeweils klarzustellen, daß die Rechtsverordnungen nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen sollen.

Begründung

Da das Gesetz nach Auffassung des Bundesrates seiner Zustimmung gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG bedarf, wäre an sich zum Erlaß der Rechtsverordnungen ebenfalls die Zustimmung des Bundesrates erforderlich (Artikel 80 Abs. 2 GG). Da beim Erlaß der Rechtsverordnungen eine Mitwirkung des Bundesrates jedoch nicht geboten erscheint, muß in den Ermächtigungen ausdrücklich normiert werden, daß sie ohne Zustimmung des Bundesrates ergehen können.